



Beilagen

**RU4-U-756/044-2017**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

17. Oktober 2017

Betrifft

WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“; Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

## **Bescheid**

Die WEB Windenergie AG und die Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 24. Februar 2017 die Genehmigung für Änderungen des mit Bescheid vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, genehmigten „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ beantragt. Mit den Anträgen sind korrespondierende Projektunterlagen, konsolidierter Stand Juli 2017, verbunden. Der Änderungsantrag wird auf § 18b UVP-G 2000 gestützt.

## **Spruch**

### **Spruchteil A (Genehmigung)**

Der WEB Windenergie AG und der Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden die nachstehenden Abweichung vom für den „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ gemäß Bescheid vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, bestehenden Konsens genehmigt:

1. Änderung der WEA-Typen von REpower bzw Senvion 3.2M114 und MM92 auf Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 - 3,3/3,45 MW (samt Änderung der Nabhöhen)

2. Verwendung einer "Parkregelung" zur Leistungsbegrenzung an einem Kabelstrang
3. Geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
4. Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
5. Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzepts und diesbezüglich insbesondere die Anpassung von Kurvenradien und Wegbreiten
6. Teilweise Änderung der Lage der windparkinternen Verkabelung und teilweise Änderung der Kabeldimensionen
7. Änderung der Lage der Netzanbindung und Änderung der Kabeldimensionen
8. Teilweise Änderung der Eisansatzerkennung, teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
9. Änderung von IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher [Leer-]Rohre und Datenleitungen)
10. Änderung der Rodungsflächen

- Diese Konsensabweichungen sind gemäß den mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen (konsolidierter Stand Juli 2017), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheidspruches bilden, auszuführen.
- Die im Spruchteil B getroffenen Auflagenänderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- Die vorliegende Genehmigung impliziert -
  - den Ausspruch über die Zulässigkeit der Konsensabweichungen gemäß dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005;
  - die einschlägigen Bewilligungen gemäß dem Luftfahrtgesetz – LFG;
  - die Genehmigung für die entsprechend der in der Vorhabenbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Tabelle 7) zusätzlichen dauernden Rodungen im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> gemäß Forstgesetz 1975.
    - Diese dauernden Rodungen sind an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabenbeschreibung angeführten Flächen zur Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ gebunden.
    - Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ samt aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

## Spruchteil B (Auflagenänderungen)

- a) Der mit Bescheid vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, vorgeschriebene **luftfahrt-technische Auflagenkatalog** wird durch den nachstehenden neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt:

### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
- 1.2. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
- 1.3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

[http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq).

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

„Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.“

- 1.4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control

GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

- 1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
- 1.6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

## 2. Luftfahrt-Befeuerung

- 2.1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen.
- 2.2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

### 2.3. Konventionelle Leuchtmittel:

Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtwillings gewährleistet sein.

- 2.4. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.
- 2.5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
- 2.6. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
- 2.7. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
- 2.8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

- 2.9. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
- 2.10. An den Windkraftanlagen DGII-11, DGII-12, DGII-13, DGII-14, DGII-15 sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.
- 2.11. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.
- 2.12. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse anzubringen. Das Hindernisse muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig. Das Hindernisse muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.
- 2.13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

### 3. Tagesmarkierung

- 3.1. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
- 3.2. Höhe der Farbfelder an der Vestas V126, und der Senvion M122, mit einem Rotor Durchmesser von 126m, bzw. 122m, hat 6-7m zu betragen.
- 3.3. Die Farbwerte für den Warnstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

- 3.4. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

### 4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

- 4.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.
- 4.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

- 4.3 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
- 4.4 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

- b) Die mit Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, vorgeschriebene **forstwirtschaftliche Auflage I.3.5.1** wird wie folgt an die Änderungen bei den Rodungen angepasst und lautet neu gefasst wie folgt:

„In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest **3.135 m<sup>2</sup>**, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldeigenschaft aufweist (beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen Ersatzaufforstung), sodass mind. 1.000 m<sup>2</sup> zusammenhängende Waldfläche mit einer durchschnittlichen Breite von 10m vorhanden sind.“

- c) Die mit Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, vorgeschriebene **eisabfalltechnische Auflage I.3.3.3** wird um den letzten Satz ergänzt und lautet neu gefasst wie folgt:

„Nachdem eine der Windkraftanlagen DG-II-11, DG-II-12, DG-II-18 und DG-II-19 wegen Eisansatz stillgelegt wurde, dürfen die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten erst nach optischer Kontrolle vor Ort hinsichtlich Eisfreiheit sowie händische Inbetriebnahme durch geschultes Personal erfolgen. Bei Nacht und schlechten Sichtverhältnissen dürfen die Freigabe sowie die Deaktivierung der Warnleuchten nicht erfolgen. Die Windkraftanlagen DG-II-13, DG-II-14, DG-II-15, DG-II-16 und DG-II-17 können bei Eisfreiheit der Rotorblätter nach einem Stopp wegen Eisansatz automatisch in den Produktionsbetrieb übergeführt werden.“

In Einem wird folgende **eisabfalltechnische Zusatzaufgabe** neu erteilt:

„Der Schwellenwert für das Auslösen von Eisalarm des geplanten Eiserkennungssystems an den Windkraftanlagen DG-II-13, DG-II-14, DG-II-15, DG-II-16 und DG-II-17 ist bei den vorliegenden Windkraftanlagen des Typs V126 auf 0,2 % der Rotorblattmasse einzustellen. Die eingestellten Parameter sind auf Anfrage der Behörde vorzulegen.“

- d) Die mit Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, vorgeschriebene **lärmetechnische Auflage I.3.7.4** wird an die Änderung der WKA-Typen angepasst und lautet neu gefasst wie folgt:

„Für die Emissionen der Windenergieanlagen liegen nur garantierte Angaben vor. Daher sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die Emissionswerte der WEA **Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126/3,3/3,45 MW** gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Die Messungen haben neben dem Schallleistungspegel auch die Charakteristik der Schalldruckpegelverteilung der Messwerte zu enthalten.

Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE / UVP prognostizierten betriebskausalen Im-

missionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.“

Anmerkungen:

- Die lärmtechnische Auflagenanpassung wird auch vom umwelthygienischen Amtssachverständigen für erforderlich erachtet.
- Abgesehen von den dargestellten Auflagenänderungen, gelten sämtliche anderen Auflagenvorschreibungen im Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015, unverändert weiter.

**Spruchteil C (Fristen)**

1. Der Rodungszweck ist spätestens bis **31. Dezember 2022** zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.
2. Die Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) sind vor Baubeginn durchzuführen.

Anmerkung: Darüber hinausgehend gelten die im Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015 30, geregelten Fristen unverändert weiter.

**Spruchteil D (Kostenvorschreibung)**

Die WEB Windenergie AG und die Windpark Dürnkrot II GmbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden zu ungeteilter Hand verpflichtet, für die erteilte Änderungsgenehmigung **Landesverwaltungsabgaben** in Höhe von **€8,85.--** binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-756/044-2017 als Verwendungszweck anzuführen.



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## **Teil E (Rechtsgrundlagen)**

### Zu Teil A,B u. C:

§§ 17 Abs. 1, 2 u. 4, 18b und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. Nr. 94/2015

§§ 17 Abs. 3-5 und 18 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 85, 91, 92 u. 94 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

### Zu Teil D:

§ 42 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. §3800/1-8 idF LGBl. Nr.7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1, LGBl. Nr. 81/2016

## **Begründung**

### **A) Antrag/Sachverhalt/Beweiserhebung**

Die WEB Windenergie AG und die Windpark Dürnkrot II GmbH beabsichtigen beim „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ statt den mit dem Bescheid vom 22.Juni 2015, RU4-U-756/027-2015 30, konsentierten Anlagentypen 8x REpower 3.2M114 und 1x REpower MM92 die Anlagentypen Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 -3,3/3,45 MW einzusetzen. Diese Anlagenänderungen bedingen die spruchgemäß dargestellten weiteren Konsensabweichungen, die in den zum Spruchinhalt dieses Bescheides erklärten Projektunterlagen näher beschrieben sind.

Mit der Ausführung des Vorhabens wurde wissentlich noch nicht begonnen, respektive liegt noch keine Fertigstellungsmeldung vor.

Der gegenständliche Änderungsantrag datiert vom 24. Februar 2017 und beruht auf § 18b UVP-G 2000. Änderungen betreffend die im zitierten Bescheid vom 22. Juni 2015, RU4-U-756/027-2015 30, erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992 sind antragsgemäß nicht vorgesehen.

Das Änderungsverfahren wurde mit derselben Begründung wie das ursprüngliche Genehmigungsverfahren zulässig als Großverfahren (§§ 44 a ff AVG) geführt. Angesichts dessen wurden die gegenständlichen Konsensabweichungen samt Unterlagen sowie die hierzu ergangenen sachverständigen Beurteilungen mit Edikt vom 14. Juli 2017 kundgemacht und vom 17. Juli 2017 bis zum 31. August 2017 verlautbarungsgemäß bei den Standortgemeinden Dürnkrut, Velm-Götzendorf, Spannberg und Zistersdorf sowie bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung erfolgte in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich.

Es wurden keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen vorgetragen.

Auf das zur Mitwirkung am Verfahren einladende ha. Schreiben vom 12. September 2017 teilte das Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel mit dem Schreiben vom 15. September 2017 mit, keine Einwände gegen die verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen zu haben. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport teilte mit Schreiben vom 03. Oktober 2017 mit, dass durch das Änderungsvorhaben keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten seien. Ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung würden nicht respektive lediglich geringfügig und durch betriebliche Maßnahmen beherrschbar berührt. Die beantragte Bewilligung könne ohne die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen erteilt werden. Andere Stellungnahmen zum Schreiben vom 12. September 2017 wurden nicht abgegeben.

Das Änderungsvorhaben wurde sachlich wie rechtlich geprüft. Dabei galt es seine Auswirkungen auf die Umwelt respektive öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter abzuklären. Es war festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Genehmigung für das Ände-

rungsvorhaben auszusprechen. Dabei wurden auch die als maßgebend angeführten Rechtsbestimmungen anderer Rechtsmaterien adäquat berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Umwelt wurden fachlich anhand von sachverständigen Gutachten jener Fachrichtungen, die bereits das ursprüngliche Vorhaben geprüft haben, beurteilt. Weitere Fachrichtungen sind durch die Änderungen nicht angesprochen. Im Ergebnis dieser fachlichen Betrachtungen steht die einhellige Aussage, dass die beabsichtigten Änderungen keine zusätzlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die legal zu beachtenden öffentlichen Interessen und Rechte Dritter hätten und insoweit als geringfügig und vernachlässigbar erachtet werden könnten. Die spruchgemäßen Auflagenänderungen seien durch die Konsensabweichungen bedingt und zur Garantie eines nachhaltigen Interessenschutzes erforderlich. Hinweise, dass Ausnahmen von verbindlichen elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten beabsichtigt seien, sind den fachlichen Betrachtungen nicht zu entnehmen.

Die sachverständige Beurteilung des Änderungsvorhabens blieb im gesamten Verfahren unwidersprochen.

## **B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

#### *Entscheidung*

*§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luft-*

fahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### *Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang*

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

#### *Behörden und Zuständigkeit*

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

## **Forstgesetz 1975**

### *Rodung*

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

### *Rodungsbewilligung; Vorschreibungen*

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche

(Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## **Luftfahrtgesetz (LFG)**

### *Luftfahrthindernisse*

#### *Begriffsbestimmung*

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl.

Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

#### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

#### Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

#### **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

#### § 15

#### Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

*(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.*

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.*

## **C) Rechtliche Würdigung**

### **1. Subsumption**

Gemäß dem dargelegten Sachverhalt sind eine Ausführung des Windparks und ein Zuständigkeitsübergang i.S.v. § 21 UVP-G 2000 noch nicht erfolgt. Insoweit stellen die geplanten Änderungsmaßnahmen eine Änderung des zitierten Genehmigungs-bescheides vor Zuständigkeitsübergang dar, die antragsgemäß dem Tatbestand des § 18b leg. cit. unterstellt sind und in einem die ex lege ebenso rechtserheblichen Aussagen über deren Zulässigkeit gemäß § 15 NÖ EIWG 2005 sowie Genehmigungspflichten gemäß §§ 91, 92 u. 94 LFG und §§ 17 u. 18 Forstgesetz 1975 ansprechen. Andere materienrechtliche Änderungstatbestände sind hingegen nicht betroffen.

### **2. Beweiswürdigung**

Die Beurteilung des gegenständlichen Änderungsvorhabens beruht wesentlich auf dem erzielten Sachverständigenbeweis, der keinen Anlass gibt, Bedenken gegen die Richtigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Ausführungen zu hegen.

Insoweit ist berechtigt davon auszugehen, dass die beabsichtigten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Windpark keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen werden, die diese erheblich nachteilig beeinträchtigen können. Damit wird gleichbedeutend der legal gebotene Schutz der im Gegenstand maßgebenden öffentlichen Interessen und der Rechte Dritter gewahrt. Betreffend die zusätzlichen dauerhaften Rodungen ist in Einem erwiesen, dass das grundsätzliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem energiewirtschaftlichen Interesse am Windpark nicht überwiegt.



Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des einschlägig normierten Interessen- und Rechtsschutzes sind die spruchgemäßen Auflagenänderungen und die eisabfalltechnische Zusatzaufgabe im Vorhabenzusammenhang als nachvollziehbar fachlich indiziert zu erachten.

Dieses Beweisergebnis wurde vom Arbeitsinspektorat und Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in den oben zitierten Schreiben vom 15. September 2017 und 03. Oktober 2017 bestätigt. Darüber hinaus blieb es im Verfahren unwidersprochen.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Sachverhaltsgemäß ist die Wahl, den verfahrensgegenständlichen Änderungsantrag im Großverfahren abzuhandeln, begründet und zulässig erfolgt. Durch die ediktale Kundmachung des Antrages und der Projektunterlagen sowie der hierzu ergangenen sachverständigen Gutachten wurde die in § 18b UVP-G 2000 normierte Publizitätswirkung erzielt. Insoweit kann berechtigt angenommen werden, dass alle, die von den gegenständlich beabsichtigten Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die sachliche Prüfung der beabsichtigten Änderungen führt nach Maßgabe der sachverständigen Gutachten zu dem eindeutigen und im gesamten Verfahren unwidersprochen gebliebenen Ergebnis, dass die Änderungen keine zusätzlichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen respektive Kollisionen mit dem öffentlichen Interessenschutz verursachen. In Einem mit dieser Beurteilung ist auch begründet dargelegt, dass die spruchgemäß angestellten Auflagenvorschreibungen und -änderungen erforderlich sind, um das Schutzniveau für die Umwelt auch weiterhin hoch zu halten und zu garantieren.

Angesichts dessen ist gerechtfertigt, die Änderungen rechtlich als umweltverträglich zu qualifizieren. Das heißt im Größenschluss auch, dass sie an der Umweltverträglichkeit des gesamten Windparks nicht rühren. Insoweit und aufgrund des geprüften Umstandes, dass sie keinen legalen Ge- und Verboten zuwider stehen, sind die Änderungen begründet auch als genehmigungsfähig nach den in Betracht gezogenen Rechtsbestimmungen zu erachten. Angesichts der dargestellten Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren ist auch eine stillschweigende Zustimmung der Austro Control GmbH im Sinne von § 93 Abs. 2

LFG anzunehmen. Die Zulässigkeit zu den angestellten Auflagenänderungen bzw. die eisabfalltechnische Zusatzaufgabe leitet sich aus § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ab und wird durch das allgemeine Interesse an Rechtssicherheit untermauert.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. 1. WEB Windenergie AG, 2. Windpark Dürnkrut II GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien  
Beilage: Kostennote
2. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
3. Marktgemeinde Dürnkrut, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2263 Dürnkrut
4. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
5. Gemeinde Velm-Götzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
6. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
7. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht  
als mitwirkende Behörde z.K.
9. Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde z.K.
10. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf  
als mitwirkende Behörde z.K.
11. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
12. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau  
als mitwirkende Behörde z.K.
13. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
14. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
z.K.
16. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
17. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
18. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
19. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien

20. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
23. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
24. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn Dipl. Ing. Florian Gruber
25. Abteilung Anlagentechnik, Fachbereich Techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
26. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
27. Abteilung Wasserwirtschaft
- 1) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
  - 2) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn Dipl. Ing. Karl Stepan
28. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Dipl. Ing. Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
29. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik-Boden, z.H. Frau DI. Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)